



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Skript Schuldrecht BT 4
20. Auflage 2017

Unerlaubte Handlungen und das Allgemeine Schadensrecht sind zwei der wichtigsten Prüfungsgebiete des Zivilrechts. Im Bereich der Unerlaubten Handlungen ist es unverzichtbar, die Prüfung sämtlicher deliktischer Anspruchsgrundlagen sicher zu beherrschen. Daher behandelt das Skript alle deliktischen Anspruchsgrundlagen entsprechend ihrer Examensrelevanz. Darüber hinaus werden die Grundlagen und Probleme des Allgemeinen Schadensrechts dargestellt: Wann liegt ein Schaden vor? Unter welchen Voraussetzungen kann der Schaden dem Schädiger zugerechnet werden? Wie erfolgt der Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. BGB? Die Bedeutung dieser Fragen ist immens. Gleich aus welchem Grunde Schadensersatz zu leisten ist, in jedem Fall kommt es auf die Kenntnis des Allgemeinen Schadensrechts an.

Um den Studierenden, das Erlernen des erforderlichen Fachwissens zu erleichtern, enthält das Skript:

- **43 Fälle** für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Klausurlösung
- **Aufbauschemata**, die Gliederung und Struktur verdeutlichen
- **Übersichten** für die prägnante Erfassung und schnelle Wiederholung des Stoffes



Zusammen mit diesem Skript erhalten Sie die Karteikarten Schuldrecht BT 4 zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

NEU:
Im Paket
günstiger!



Alpmann Schmidt

Schuldrecht BT 4

2017



Skripten

Haack

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen/Allgemeines Schadensrecht

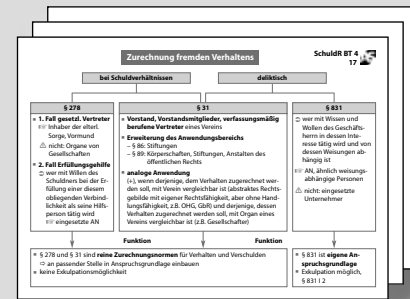
20. Auflage **2017**

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

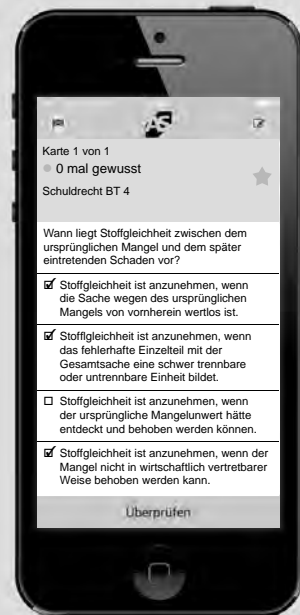


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

DL Digitales Lernen

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx

Alpmann Schmidt



SCHULDRECHT BT 4

**Unerlaubte Handlungen
und
Allgemeines Schadensrecht**

2017

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

Zitiervorschlag: Haack, Schuldrecht BT 4, Rn.

Haack, Claudia

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen und

Allgemeines Schadensrecht

20., überarbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-549-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Unerlaubte Handlungen 1

1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1 2

A. Rechtsgut- oder Rechtsverletzung 3

 I. Verletzung des Lebens 3

 II. Körper-, Gesundheitsverletzung 3

 1. Ärztlicher Heileingriff 3

 2. Vorgeburtliche Schäden 4

 Fall 1: Schädigung im Mutterleib 4

 3. Psychische Beeinträchtigung 6

 III. Verletzung der Freiheit 6

 IV. Verletzung des Eigentums 7

 1. Rechtliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechts 7

 2. Sachentziehung 7

 3. Substanzverletzung 8

 Fall 2: Stromunterbrechung 8

 4. Gebrauchsbeeinträchtigung 11

 5. „Weiterfressender Mangel“ 13

 Fall 3: Klemmender Gaszug 13

 Fall 4: Geplatzter Ferrari-Traum 17

 6. Verbindung/Verarbeitung von mangelfreien Sachen mit mangelhaften
Teilen 20

 Fall 5: Mangelhafte Transistoren 21

 Fall 6: Bodenschlacke 23

 7. Immissionen 23

 V. Verletzung eines „sonstigen Rechts“ i.S.d. § 823 Abs. 1 24

 1. „Sonstige Rechte“ i.S.d. § 823 Abs. 1 24

 2. Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 27

 a) Reichweite des deliktischen Besitzschutzes 27

 b) Rechtsfolgen des deliktischen Besitzschutzes 28

 Fall 7: Stillgelegte Raststätte 29

 3. Vermögen, Forderungsrechte 32

 4. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ 32

 a) Herleitung 32

 b) Anspruchsvoraussetzungen 33

 aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 33

 bb) Eingriff in den Schutzbereich 33

 (1) Natürliche Personen 34

 (2) Typische Fallgruppen 34

 cc) Rechtswidrigkeit 36

dd) Verschulden	37
Fall 8: Unerwünschte Fotos	37
c) Rechtsfolgen	39
aa) Ersatz materieller Schäden gemäß §§ 249 ff.	39
bb) Widerruf von Äußerungen gemäß § 249 Abs. 1	39
cc) Ersatz immaterieller Schäden	40
Fall 9: Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs?	40
d) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 analog	42
Fall 10: „Brisanter Bericht“	43
e) Postmortaler Schutz	45
aa) Postmortaler Schutz ideeller Interessen	45
bb) Postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts	46
f) Das Recht am eigenen Bild	47
5. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe- betriebs als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1	48
a) Herleitung	48
b) Anspruchsvoraussetzungen	49
aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1	50
bb) Eingriff in den Schutzbereich	50
(1) Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs	50
(2) Eingriff	50
(3) Die wichtigsten Fallgruppen	51
cc) Rechtswidrigkeit	52
Fall 11: „Schlechtes Testergebnis“	53
B. Durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist	54
I. Handlung	55
1. Positives Tun	55
2. Unterlassen	55
a) Rechtspflicht zum Handeln	56
b) Bestehen der Rechtspflicht gegenüber dem Verletzten	56
c) Verletzung der Rechtspflicht zum Handeln	57
d) Fallgruppen von Verkehrssicherungspflichten	57
Fall 12: Explosive Flaschen	59
II. Haftungsbegründende Kausalität	61
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	61
2. Begrenzung der Zurechnung durch die Adäquanztheorie	61
3. Schutzzweck der Norm	62
a) Mittelbar schädigende (fahrlässige) Handlungen	63
aa) Zurechnung wegen spezieller Verhaltenspflichten oder allgemeiner Verkehrssicherungspflichten	63

Fall 13: Sturz auf eisglatter Fahrbahn	63
bb) „Herausfordern“; „Verfolgerfälle“; „Nothilfefälle“	65
Fall 14: Der verfolgende Polizist	66
b) Psychische Beeinträchtigungen aufgrund eines Schockerlebnisses („Schockschäden“)	69
Fall 15: Schockschaden (1)	69
Fall 16: Schockschaden (2)	71
C. Rechtswidrigkeit	73
I. Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Verschuldenshaftung	73
II. Feststellung der Rechtswidrigkeit; Erfolgs- und Handlungsunrecht	73
III. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	76
IV. Verkehrsrichtiges Verhalten	77
V. Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen	78
VI. Handeln auf eigene Gefahr	78
VII. Sportverletzung	79
Fall 17: Fehlende Sicherung	80
D. Verschulden, Billigkeitshaftung	83
I. Verschuldensfähigkeit (Deliktsfähigkeit), §§ 827, 828	83
1. Verschuldensunfähige Personen	83
2. Beschränkt verschuldensfähige Personen	83
a) Beschränkte Verschuldensfähigkeit gemäß § 828 Abs. 3	83
b) Deliktsfähigkeit für das Verkehrsgeschehen, § 828 Abs. 2	84
3. Verschuldensfähige Personen	86
II. Grad des Verschuldens	86
III. Billigkeitshaftung, § 829	88
1. Voraussetzungen	88
a) Tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners	88
b) Ausschluss der Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit des Schädigers	88
c) Kein Ersatz von aufsichtspflichtigem Dritten	88
d) Billigkeit erfordert einen Schadensausgleich	88
2. Rechtsfolge	89
2. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen	89
A. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz	89
I. Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 Abs. 2	90
1. Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2	90
2. Verletzung des Schutzgesetzes	91
II. Rechtswidrigkeit	92
III. Verschulden	92
Fall 18: Fahrlässiger Falscheid	93

B. § 824 Kreditgefährdung	95
I. Normzweck	95
II. Voraussetzungen	96
1. Tatbestand	96
2. Rechtswidrigkeit	96
3. Verschulden	96
C. § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen	97
D. § 826 Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	97
I. Voraussetzungen	97
II. Fallgruppen	98
E. § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen	100
I. Voraussetzungen	101
1. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe	101
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen	101
3. In Ausübung der Verrichtung	102
4. Verschulden	103
Fall 19: Kinder auf der Baustelle	104
II. Mehrere in Betracht kommende Geschäftsherrn	105
III. Nichterweislichkeit verkehrsrichtigen Verhaltens des Gehilfen	105
IV. Der Unterschied zwischen § 278 und § 831	106
V. Organisationsverschulden; dezentralisierter Entlastungsbeweis	106
1. Organisationsverschulden	106
2. Dezentralisierter Entlastungsbeweis	107
Fall 20: Aufsichts- und Organisationspflicht im Großbetrieb	107
VI. § 31; Verhältnis zu § 831	110
Fall 21: Repräsentanten- und Organisationshaftung	111
F. § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen	112
I. Normzweck	112
II. Voraussetzungen	113
1. Aufsichtspflichtiger, -befehlener	113
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbefohlenen	113
3. Verschulden	113
Fall 22: Abgebrannte Scheune	114
G. § 833 Haftung des Tierhalters	115
I. Gefährdungshaftung für Luxustiere	115
1. Voraussetzungen	115
2. Haftungsausschluss	117
a) Vertraglicher Haftungsausschluss	117
b) Haftungsausschluss gemäß § 242	117
Fall 23: Das buckelnde Pferd	117

II. Nutztiere; vermutete Verschuldenshaftung	120
H. § 834 Haftung des Tieraufsehers	121
I. §§ 836–838 Gebäudehaftung	121
J. § 839 a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen	123
I. Voraussetzungen des § 839 a Abs. 1	123
1. Gerichtlicher Sachverständiger	123
2. Unrichtigkeit des Gutachtens	124
3. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen	124
4. Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht	124
II. Rechtsfolge	124
K. §§ 7, 18 StVG Haftung für Kfz-Unfall	125
I. Voraussetzungen der Halterhaftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG	125
1. Rechts(gut)verletzung	125
2. Bei dem Betrieb des Kfz oder Anhängers	126
a) Kraftfahrzeug oder Anhänger	126
b) „bei Betrieb“	126
3. Anspruchsgegner = Halter	128
4. Kein Ausschluss wegen höherer Gewalt	128
5. Kein Ausschluss gemäß §§ 7 Abs. 3, 8, 8 a StVG	129
II. Voraussetzungen der Fahrerhaftung gemäß § 18 Abs. 1 StVG	130
Fall 24: Vereiste Kurve	130
3. Abschnitt: Haftung mehrerer Personen	133
A. § 830 Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Beteiligte	133
I. Voraussetzungen der Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	134
1. Mitwirkung an einer unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe	134
2. Rechtswidrigkeit	135
3. Schuld	135
II. Voraussetzungen des § 830 Abs. 1 S. 2	135
1. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	135
2. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben, wenn man vom Nachweis der Ursächlichkeit absieht	135
3. Rechts(gut)verletzung	136
4. Verursacher nicht feststellbar	137
Fall 25: Schlägerei	137
Fall 26: Silvesterfeuerwerk	138
B. § 840 Gesamtschuldnerschaft	139

4. Abschnitt: Die Haftung für fehlerhafte Produkte	140
A. Die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	140
I. Personeller Anwendungsbereich	142
II. Herstellerspezifische Verkehrssicherungspflichten	143
1. Konstruktionsfehler	144
2. Fabrikationsfehler	144
3. Instruktionsfehler	145
4. Produktbeobachtungsfehler	147
III. Verteilung der Beweislast bei Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern	148
Fall 27: Fehlerhafte Lacke	148
IV. Befundsicherungspflicht	150
V. Selbstständigkeit der Ansprüche gegen mehrere Verantwortliche	151
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	151
I. Entstehungsgeschichte	151
II. Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG	151
III. Die Voraussetzungen der Haftung nach § 1 ProdHaftG	152
1. Die Rechts(gut)verletzung i.S.d. § 1 Abs. 1 ProdHaftG	152
2. Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG	153
3. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG	153
4. „Hersteller“ i.S.d. § 4 ProdHaftG	154
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG	155
IV. Die Beweislastverteilung gemäß § 1 Abs. 4 ProdHaftG	156
V. Die Rechtsfolgen der Haftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG	156
Fall 28: Überspannung	157
C. Nebeneinander von Produkt- und Produzentenhaftung	159
2. Teil: Allgemeines Schadensrecht	160
1. Abschnitt: Schaden und Interesse; Umfang der Schadensersatzpflicht	160
A. Schadensbegriff	161
B. Schadensarten	161
I. Vermögens- und Nichtvermögensschäden	161
II. Erfüllungs- und Vertrauensschaden (Positives und negatives Interesse)	162
1. Erfüllungsschaden (Positives Interesse)	162
2. Der Vertrauensschaden (Negatives Interesse)	163
C. Normativer Schaden und Vorteilsausgleichung	164
I. Normativer Schaden	164
II. Vorteilsausgleichung	165
III. Fehlgeschlagene Aufwendungen (Frustrationsschaden)	167

2. Abschnitt: Verursachung und Zurechnung des Schadens	
(haftungsausfüllende Kausalität)	168
A. Prüfung der haftungsausfüllenden Kausalität	168
B. Einzelprobleme der Schadenszurechnung	169
I. Zurechnung psychischer Folgeschäden	169
1. Begriff	169
2. Besonderheiten	170
a) Kausalität der Verletzungshandlung für psychische Folge-	
schäden	170
b) Zurechenbarkeit trotz Anlageschadens	170
II. Hypothetische oder überholende Kausalität	171
III. Rechtmäßiges Alternativverhalten	173
Fall 29: Falscher Operateur	174
3. Abschnitt: Schadensausgleich nach §§ 249–253	176
A. Grundsätze des Schadensersatzrechts	176
I. Grundsatz der Totalreparation	176
II. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	176
III. Bereicherungsverbot	176
B. Arten des Schadensausgleichs	176
I. Naturalrestitution, §§ 249, 250	178
1. Herstellung des früheren Zustands, § 249 Abs. 1	178
2. Geld für Herstellung, § 249 Abs. 2	178
a) § 249 Abs. 2 bei Sachbeschädigung	178
aa) Reparaturaufwand oder Wiederbeschaffungsaufwand?	
Wirtschaftlichkeitspostulat	179
(1) Schadensregulierung auf Neuwertbasis	180
(2) Grenze für die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	181
(a) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert	
und 130%	183
Fall 30: Reparatur oder Ersatzbeschaffung?	
Wirtschaftlichkeitspostulat	183
(b) Reparaturaufwand über 130% des Wiederbeschaffungs-	
werts, sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden	184
Fall 31: Zu hohe Reparaturkosten	184
(c) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungs-	
aufwand und Wiederbeschaffungswert	185
Fall 32: Teure Reparatur	185
(d) Zusammenfassung der Ersatzfähigkeit des Reparatur-	
aufwands	187

bb) Dispositionsfreiheit des Geschädigten –	
fiktive Reparaturkosten	187
(1) Grundsatz	187
(2) Ausnahmen	188
cc) Voraussetzung des § 249 Abs. 2: Möglichkeit der Herstellung	190
Fall 33: Fiktive Reparaturkosten bei Inzahlunggabe	190
dd) Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten	191
b) § 249 Abs. 2 bei Personenschäden	192
3. Geld für Herstellung nach Fristsetzung, § 250	192
II. Die Abgrenzung der Naturalrestitution von der Schadenskompensation	192
1. Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 Abs. 1 Alt. 1	193
2. Herstellung zur Entschädigung nicht genügend, § 251 Abs. 1 Alt. 2	195
3. Unverhältnismäßige Aufwendungen, § 251 Abs. 2	195
Fall 34: Ersatztaxi	196
Fall 35: Tierisch teure Behandlung	198
III. Schadenskompensation, § 251	201
1. Entgangene Nutzungen einer Sache	201
a) Nutzungsausfall als ersatzfähiger Vermögensschaden	201
aa) Nach der Rspr. wird ein ersatzfähiger Vermögensschaden	
bejaht bei	202
bb) Dagegen hat die Rspr. Schadensersatz wegen Nutzungs-	
ausfalls abgelehnt bei	203
b) Einschränkung der Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls	204
2. Verlust der Arbeitskraft	204
Fall 36: Schriftsteller im Krankenhaus	204
3. Vertaner Urlaub	205
4. Unterhaltsaufwand für ein Kind	205
Fall 37: Fehlerhafte Sterilisation	205
Fall 38: Unterbliebener Schwangerschaftsabbruch	209
5. Pflegeleistungen von Eltern	211
6. Warenhausdiebstahl	212
Fall 39: Vorbeugekosten; allgemeine Verwaltungskosten;	
Fangprämie	212
IV. Ersatz immaterieller Schäden	214
1. Grundsatz des § 253 Abs. 1	214
2. Schmerzensgeld	214
a) Voraussetzungen (nach § 253 Abs. 2)	214
b) Die Bemessungsfaktoren	214
c) Schmerzensgeld bei Schwerstschädigungen	216
d) Schmerzensgeldanspruch nach dem Tod des Verletzten	217
e) Prozessuale Fragen	217

4. Abschnitt: Sondervorschriften für den deliktischen Ersatzanspruch	218
A. § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person	218
B. § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung	218
C. § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	219
D. § 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste	219
E. § 848 Unfallhaftung des Deliktsschuldners	220
F. § 851 Schadensersatzleistung an den Sachbesitzer	220
G. Verjährung deliktischer Ansprüche	220
H. § 852 Deliktischer Bereicherungsanspruch	221
5. Abschnitt: Haftungsbeschränkungen; Mitverursachung und	
Mitverschulden	222
A. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	222
I. Modifizierung des Verschuldensmaßstabs	222
II. Höchstsummen	222
B. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkungen	223
Fall 40: Teures Blumengießen	224
C. Mitwirkendes Verschulden gemäß § 254	226
I. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 254 Abs. 1	226
Fall 41: Helmpflicht?	227
II. § 254 Abs. 2 S. 1	230
III. Bedeutung des § 254 Abs. 2 S. 2 mit seiner Verweisung auf § 278	231
Fall 42: Mitverschulden des Angestellten	231
Fall 43: Mitverschulden der Eltern	233
D. Besondere Vorschriften des StVG, §§ 9, 17 StVG	235
I. Sonderregel des § 9 StVG	235
II. § 17 StVG regelt die Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger	237
Stichwortverzeichnis	239

LITERATURVERZEICHNIS

- Bamberger/Roth Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 Band 1 (§§ 1–610)
 3. Aufl., München 2012
 Band 2 (§§ 611–1296)
 3. Aufl., München 2012
 (zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter)
- Bauer/Göpfert/Krieger Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 4. Aufl., München 2015
- BGB-RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar,
 herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs
 Band II 1 (§§ 241–413)
 12. Aufl., Berlin-New York 1976
 Band II 5 (§§ 812–831)
 12. Aufl., Berlin-New York 1989
 Band II 6 (§§ 832–853)
 12. Aufl., Berlin-New York 1989
 (zit.: RGRK/Bearbeiter)
- Brand Schadensersatzrecht
 2. Aufl. München 2015
- Brox/Walker Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 40. Aufl., München 2016
 (zit.: Brox/Walker AT)
- Brox/Walker Allgemeines Schuldrecht
 40. Aufl., München 2016
 (zit.: Brox/Walker SchuldR AT)
- Brox/Walker Besonderes Schuldrecht
 40. Aufl., München 2016
 (zit.: Brox/Walker SchuldR BT)
- Burmann/Heß/Hühner- Straßenverkehrsrecht
 mann/Jahnke/Janker 24. Aufl. 2016
 (zit.: Burmann/Bearbeiter)
- Deutsch/Ahrens Deliktsrecht
 6. Aufl., Köln 2014
- Emmerich BGB Schuldrecht, Besonderer Teil
 14. Aufl., Heidelberg 2015

Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 14. Aufl., Münster-Köln 2014 (zit.: Erman/Bearbeiter)
Esser/Schmidt/Weyers	Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2 8. Aufl., Heidelberg 2000 (zit.: Esser/Schmidt/Weyers I/2)
Esser/Dörner	Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, Teilband 2 5. Aufl., Heidelberg 2002 (zit.: Esser/Dörner II/2)
Fikentscher	Schuldrecht 10. Aufl., Berlin-New York 2006
Fuchs/Pauker/Baumgärtner	Delikts- und Schadensersatzrecht 9. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 2017
Geigel	Der Haftpflichtprozess 27. Aufl., München 2015 (zit.: Bearbeiter in Geigel)
Greger/Zwickel	Haftungsrecht des Straßenverkehrs 5. Aufl., Berlin-New York 2014
Hentschel/König/Dauer	Kommentar zum Straßenverkehrsrecht 44. Aufl., München 2017 (zit.: Hentschel/Beabeiter)
Hk-BGB	BGB Handkommentar 9. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 16. Aufl., München 2015 (zit.: Jauernig/Bearbeiter)
Klement	Schuldrecht, Allgemeiner Teil III, Schadensrecht München 1996
Kötz/Wagner	Deliktsrecht 13. Aufl., Neuwied-Kriftel-Berlin 2016
Kullmann	Produkthaftungsgesetz 6. Aufl., Berlin 2010

- Larenz Lehrbuch des Schuldrechts,
Erster Band, Allgemeiner Teil
14. Aufl., München 1987
(zit.: Larenz I)
- Larenz/Canaris Lehrbuch des Schuldrechts
Zweiter Band, Besonderer Teil, 2. Halbband
13. Aufl., München 1994
- Looschelders Schuldrecht, Besonderer Teil
12. Aufl., Köln-Berlin-München 2017
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht
25. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 2015
(zit.: Medicus BR)
- Medicus/Lorenz Schuldrecht II, Besonderer Teil
17. Aufl., München 2014
(zit.: Medicus SchuldR II)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 1: Allgemeiner Teil
(§§ 1–240; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
7. Aufl., München 2015

Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
7. Aufl., München 2016

Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III
(§§ 705–853)
7. Aufl., München 2016
(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
76. Aufl., München 2017
(zit.: Palandt/Bearbeiter)
- Peifer Schuldrecht,
Gesetzliche Schuldverhältnisse
5. Aufl., Baden-Baden 2016
- Soergel Bürgerliches Gesetzbuch

Band 2: Schuldrecht I
§§ 241–432
13. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1999

Band 12: Schuldrecht 10
§§ 823–853; ProdHG; UmweltHG
13. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln 2005
(zit.: Soergel/Bearbeiter)

- Staudinger
- J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
- Zweites Buch Recht der Schuldverhältnisse
- §§ 249–254
13. Bearb., Berlin 1998 – Neubearbeitung 2017
- §§ 823 E-I, 824, 825 (Unerlaubte Handlungen 1 – Teilband 2)
13. Bearb., Berlin, 1999 – Neubearbeitung 2009
- §§ 826–829 (Unerlaubte Handlungen 2)
Produkthaftungsgesetz
13. Bearb., Berlin 1998 – Neubearbeitung 2014
- §§ 830–838 (Unerlaubte Handlungen 3)
13. Bearb., Berlin 1997 – Neubearbeitung 2012
- §§ 839, 839 a (Unerlaubte Handlungen 4)
13. Bearb., Berlin 2002 – Neubearbeitung 2012
- Drittes Buch Sachenrecht
- §§ 903–924
13. Bearb., Berlin 1996 – Neubearbeitung 2016
(zit.: Staudinger/Bearbeiter)
- Wandt
- Gesetzliche Schuldverhältnisse
7. Aufl., München 2015
- Wussow
- Unfallhaftpflichtrecht
16. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 2014

1. Teil: Unerlaubte Handlungen

Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob jemand für einen **Schaden**, den ein anderer erleidet, unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung **ersatzpflichtig** gemacht werden kann. Die Voraussetzungen der Haftung wegen unerlaubter Handlung sind in den §§ 823 ff.¹ geregelt.

1

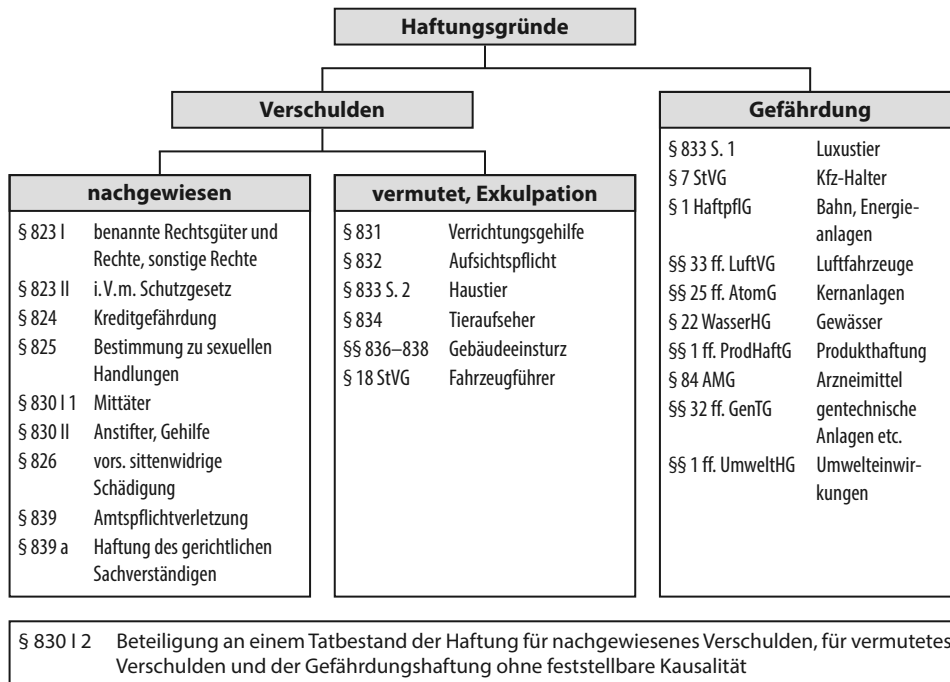
Anmerkung: Vom lateinischen „delictum“ (= das Vergehen, die Übertretung) abgeleitet, spricht man auch von „Delikt“ oder „deliktischen Ansprüchen“.²

Das Gesetz geht vom **Verschuldensprinzip** aus: Die Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich denjenigen, der den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Verschulden muss dem Schädiger grundsätzlich **nachgewiesen** werden. In bestimmten Fällen wird jedoch das Verschulden widerlegbar **vermutet**, sodass der Schädiger haftet, wenn er sich nicht exkulpiert.

In anderen Bereichen ist eine **Gefährdungshaftung** normiert: Die Haftung hängt in diesen Fällen ausschließlich davon ab, ob sich im konkreten Schadensereignis **eine bestimmte, vom Verantwortlichen beherrschte Gefahr realisiert hat**. Solche Gefährdungshaftungstatbestände sind im Gesetz immer dann angeordnet, wenn dem Einzelnen ein Verhalten erlaubt wird, das eine potentielle, typische Gefährdung für andere in sich trägt (z.B. das Betreiben einer Anlage). Verwirklicht sich diese Gefahr, so muss der Verantwortliche den daraus entstandenen Schaden ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob ihn bzgl. des konkreten Schadensereignisses ein Verschulden trifft oder nicht.

Daraus ergibt sich im Deliktsrecht folgende **Einteilung der Haftungsgründe**:

2



1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Wandt § 14 Rn. 1.

1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1³

Aufbauschema für § 823 Abs. 1

I. Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“)

1. Tatbestand

- a) Rechtsgut- oder Rechtsverletzung
- aa) benannte Rechtsgüter und Rechte
- Leben
 - Körper/Gesundheit
 - Freiheit
 - Eigentum
- } Rechtsgüter
- Recht
- nicht bloß Vermögen, anders u.a. bei § 826
- bb) Sonstige Rechte (= absolute Rechte, gegen jedermann gerichtet)
- Besitz (nicht uneingeschränkt)
 - beschränkt dingliche Rechte
 - dingliche Anwartschaftsrechte
 - absolute Immaterialgüterrechte
 - Mitgliedschaftsrechte (an GmbH, AG)
 - Familienrechte, soweit als „Herrschaftsrecht“ ausgestaltet
 - Recht am Arbeitsplatz (str.)
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
- nicht Forderungsrecht, da nur relatives Recht (h.M.);
- b) durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist
- Äquivalenz
 - Adäquanz
 - Schutzzweck der Norm

2. Rechtswidrigkeit

3. Verschulden

- a) Verschuldensfähigkeit, §§ 827, 828
- b) Grad des Verschuldens
- Vorsatz
 - Fahrlässigkeit

II. Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“)

Ersatz des durch die Rechtsgut- bzw. Rechtsverletzung verursachten Schadens gemäß §§ 249 ff., 842 ff. (s. 2. Teil des Skriptes, Rn. 421 ff.).

³ Röthel Jura 2013, 95 ff.

cc) Ersatz immaterieller Schäden

- 100** Der BGH hat bereits 1958 entschieden, dass bei schwerwiegenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, die auf andere Weise nicht befriedigend auszugleichen sind, eine Geldentschädigung zu gewähren ist.¹⁵³ Die Zubilligung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben.
- 101** Der Anspruch wurde ursprünglich mit einer Analogie zu § 847 a.F. begründet. Diese Konzeption hat der BGH jedoch aufgegeben. Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung wird jetzt unmittelbar aus dem Schutzauftrag der Grundrechte hergeleitet und findet seine **Anspruchsgrundlage in § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.**¹⁵⁴
- 102** Diese neue dogmatische Begründung hat Auswirkungen auf die Höhe der Geldentschädigung. War man früher bei der Bemessung an die Funktionen des Schmerzensgeldes (Ausgleich, Genugtuung) gebunden, so kann man heute bei der Bestimmung der Entschädigungshöhe auch nach zum Teil anderen Aspekten vorgehen. Insbesondere stehen hier **Präventionsgesichtspunkte** im Vordergrund.¹⁵⁵
- 103** Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.¹⁵⁶
- 104** Bei der Höhe der Geldentschädigung ist nach Ansicht des BGH auch das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung einer beeinträchtigenden Äußerung als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen. Erfolgt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Internetveröffentlichung, ist die Geldentschädigung aber nicht generell höher (wegen der unbegrenzten Zahl potentieller Leser) oder generell niedriger (wegen der Flüchtigkeit der Veröffentlichung in elektronischen Medien) zu bemessen als eine Entschädigung wegen eines Artikels in den Printmedien.¹⁵⁷

Fall 9: Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs?

Die B ist Herausgeberin mehrerer Zeitschriften. Im Zeitraum von März 2014 bis August 2015 wurde mehrfach in von ihr herausgegebenen Zeitschriften über den bekannten Entertainer P. A. (im Folgenden: Erblasser) berichtet. Gegenstand der Berichte waren u.a. die Trauer des Erblassers um seine verstorbene Tochter sowie der Gesundheitszustand des Erblassers. Im Hinblick auf die von ihm in diesem Zusammenhang angenommene Verletzung seines Persönlichkeitsrechts nahm der Erblasser die

¹⁵³ BGHZ 26, 349 ff.

¹⁵⁴ BVerfG NJW 2000, 2187.

¹⁵⁵ BVerfG NJW 2000, 2187, 2188.

¹⁵⁶ BGH, Urt. v. 24.05.2016 – VI ZR 496/15, RÜ 2016, 490, 491.

¹⁵⁷ BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029, 2036 = RÜ 2014, 219, 224; vgl. Gounalakis NJW 2016, 737 ff. zur Geldentschädigung bei vorverurteilenden Äußerungen durch Medien oder Justiz.

B auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe eines Mindestbetrags von 30.000 € in Anspruch. Seine Klage ist beim Landgericht am 11.02.2016 eingegangen. Am 12.02.2016 verstarb der Erblasser. Im März 2016 ist die Klage zugestellt worden. K führt den Prozess als Erbe fort. Steht K gegen B ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zu? Dabei ist davon auszugehen, dass dem Erblasser ein Anspruch auf Geldentschädigung gegen die B wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zustand. (BGH, Urt. v. 29.04. 2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871 = RÜ 2014, 419)

K könnte gegen die B ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus **§ 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i.V.m. § 1922 Abs. 1** wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Erblassers zustehen.

- I. B hat durch die Berichterstattung über den Erblasser dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht rechtswidrig und schuldhaft verletzt und die Beeinträchtigung konnte nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden, sodass dem Erblasser ein Anspruch auf Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gegen die B zustand.
- II. Diesen Anspruch könnte K als Erbe des Erblassers gemäß § 1922 Abs. 1 mit dessen Tod erworben haben. Danach geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben über (**Grundsatz der Universalsukzession**). Vererblich sind regelmäßig alle dinglichen und persönlichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, demgegenüber sind höchstpersönliche Rechte i.d.R. unvererblich.¹⁵⁸

Bei dem Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt es sich einerseits um einen Ersatzanspruch, der als solcher grundsätzlich vererblich ist,¹⁵⁹ andererseits resultiert der Anspruch aus einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts, das nicht vererblich ist.¹⁶⁰ Infolgedessen erscheint die Vererblichkeit dieses Anspruchs fraglich.

105

Der BGH hat die im Schrifttum umstrittene Frage der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs bei Persönlichkeitsrechtsverletzung dahingehend **entschieden, dass dieser Anspruch unvererblich ist**. Dies ergibt sich nach Auffassung des BGH insbesondere aus der Funktion des Geldentschädigungsanspruchs, dem Betroffenen Genugtuung zu verschaffen. Einem Verstorbenen könne keine Genugtuung mehr für die Verletzung seiner Persönlichkeit verschafft werden. Dies gelte auch, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwar noch zu Lebzeiten des Verletzten erfolge, dieser aber versterbe, bevor sein Entschädigungsanspruch erfüllt worden sei.¹⁶¹

Der Geldentschädigungsanspruch ist nach Ansicht des BGH auch nicht deshalb vererblich, weil er noch zu Lebzeiten des Erblassers anhängig gemacht wurde. Denn die bloße Anhängigkeit einer auf Geldentschädigung gerichteten Klage ändere nichts

¹⁵⁸ Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 8, 36

¹⁵⁹ Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 7.

¹⁶⁰ Jauernig/Stürner § 1922 Rn. 12.

¹⁶¹ BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871, 2872 = RÜ 2014, 419, 420.

daran, dass die von der Geldentschädigung bezweckte Genugtuung mit dem Tod des Verletzten an Bedeutung verliere. Aus § 167 ZPO ergebe sich nichts anderes. Die dort angeordnete Rückwirkung beschränke sich auf Fälle, in denen durch die Zustellung eine laufende Frist gewahrt oder die Verjährung neu beginnen oder gehemmt werden solle. Für sonstige Wirkungen der Zustellung gelte sie hingegen nicht.¹⁶²

K steht gegen B kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus **§ 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i.V.m. § 1922** zu.

Beachte: Ob sich etwas anderes für die Vererblichkeit des Anspruchs ergibt, wenn der Verletzte nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Geldentschädigungsanspruchs verstirbt, konnte der BGH offen lassen.

d) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 analog

- 106** Der Schutz des Betroffenen durch die §§ 823 ff. ist unvollständig: Zum einen setzt ein Anspruch gemäß §§ 823 ff. eine schuldhaftere Rechts(gut)verletzung voraus, sodass dem Geschädigten bei einer rechtswidrigen, aber schuldlosen Verletzung der deliktisch geschützten Rechtsgüter keine Ansprüche aus §§ 823 ff. zustehen. Zum anderen ist immer erforderlich, dass bereits ein Schaden durch die Verletzung entstanden ist. Ansprüche auf Unterlassung, die darauf gerichtet sind, eine drohende Verletzung abzuwehren, oder auf Beseitigung einer andauernden Störung gewähren die §§ 823 ff. nicht.

Diese Lücke im Rechtsschutzsystem schließt die h.M. durch eine **analoge Anwendung des § 1004 auf alle durch §§ 823 ff. geschützten Rechte und Rechtsgüter**.¹⁶³ Zur Begründung der Analogie wird angeführt, dass die deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter in gleicher Weise schutzwürdig seien wie die Rechtspositionen, bei denen der Gesetzgeber (verschuldensunabhängige) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geschaffen habe (vgl. §§ 12, 862, 1004). Zudem sei in diesen Regelungen ein allgemeiner Rechtsgedanke enthalten, der eine Analogie rechtfertige.¹⁶⁴

- 107 Voraussetzung** eines (quasinegatorischen) Beseitigungsanspruchs gemäß § 1004 Abs. 1 analog ist ein rechtswidriger Eingriff in eine deliktisch geschützte Rechtsposition. Der (verschuldensunabhängige) Anspruch ist gegen den Störer gerichtet und geht inhaltlich auf Beseitigung der fortwirkenden Beeinträchtigung, nicht auf Schadensersatz.¹⁶⁵ Beim Unterlassungsanspruch muss zusätzlich eine Wiederholungs- oder Erstbegehrungsgefahr drohen.¹⁶⁶

¹⁶² BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871, 2873 = RÜ 2014, 419, 420.

¹⁶³ Jauernig/Teichmann Vor § 823 Rn. 6 m.w.N.; Schreiber Jura 2013, 111.

¹⁶⁴ Hk-BGB/Staudinger Vor §§ 823–853 Rn. 10.

¹⁶⁵ BGH, Urt. v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, RÜ 2007, 347; vgl. zum Begriff des Störers BGH, Urt. v. 30.09.2009 – VI ZR 210/08.

¹⁶⁶ Medicus BR Rn. 628.

2. Teil: Allgemeines Schadensrecht

422 Das allgemeine Schadensrecht hat die Aufgabe, einen Schaden, für den eine Ersatzpflicht besteht, auszugleichen. Die §§ 249–253 regeln nicht den **Grund**, sondern nur **Art, Inhalt und Umfang** einer anderweitig angeordneten Schadensersatzpflicht. Sie stellen demzufolge keine eigenständigen Anspruchsgrundlagen dar, sondern ergänzen die Normen, die Schadensersatzansprüche vorsehen.

Anwendbar sind die §§ 249 ff. grundsätzlich auf alle Schadensersatzansprüche innerhalb und außerhalb des BGB, unabhängig davon, ob sie auf Vertrag, Gesetz oder Gefährdungshaftung beruhen. Für bestimmte Schadensersatznormen werden sie durch andere Vorschriften ergänzt bzw. modifiziert (z.B. §§ 842 ff. für den deliktischen Schadensersatzanspruch; §§ 10 ff. StVG für die Halter- und Fahrerhaftung).

Der **Zweck** der §§ 249 ff. besteht in erster Linie darin, dem Geschädigten einen Ausgleich für die entstandenen Nachteile zu verschaffen (**Ausgleichsfunktion**). Einzelne Haftungstatbestände verfolgen darüber hinaus zusätzliche Funktionen: Beim Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2) ist neben der Ausgleichsfunktion der *Genugtuungsgedanke* zu berücksichtigen; der Entschädigungspflicht gemäß § 15 Abs. 2 AGG wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 AGG soll u.a. abschreckende Wirkung zukommen (*Präventionsgedanke*).⁶⁶³ Diese zusätzlichen Funktionen haben jedoch keine allgemeine Geltung für das Schadensrecht.⁶⁶⁴

Für die **Bemessung des Schadensersatzes** gilt gemäß §§ 249 ff. das **Prinzip der Totalreparation**: Der Schädiger hat grundsätzlich alle Schäden zu ersetzen, ohne dass es auf den Grad des Verschuldens oder einzelne Umstände der Schadenszurechnung oder die Vermögensverhältnisse der Beteiligten ankommt.⁶⁶⁵

Im Rahmen des allgemeinen Schadensrechts muss erörtert werden,

- ob aufseiten des Ersatzberechtigten ein **Schaden** vorliegt (vgl. dazu 1. Abschnitt, Rn. 423 ff.),
- ob der Ersatzpflichtige diesen Schaden **zurechenbar verursacht** hat (vgl. dazu 2. Abschnitt, Rn. 446 ff.) und
- wie der **Schaden gemäß §§ 249 ff. auszugleichen** ist (vgl. dazu 3. Abschn., Rn. 462 ff.).

1. Abschnitt: Schaden und Interesse; Umfang der Schadensersatzpflicht

Da im BGB der Begriff des Schadens zwar oftmals verwendet, aber nicht definiert wird, muss zunächst geklärt werden, wie dieser Begriff zu verstehen ist.

⁶⁶³ Bauer/Göpfert/Krieger § 15 Rn. 36.

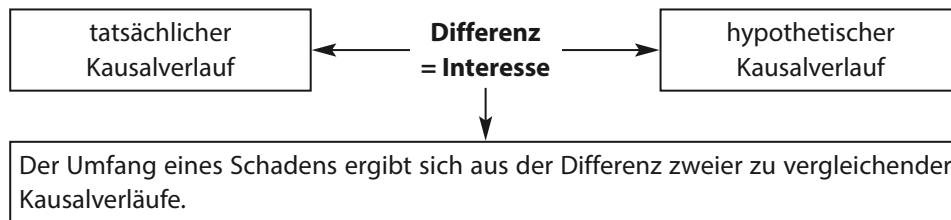
⁶⁶⁴ Palandt/Grüneberg Vorbem. v. § 249 Rn. 4.

⁶⁶⁵ Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 2; vgl. zu den Grundlagen des Schadensersatzrechts Mohr Jura 2010, 168.

A. Schadensbegriff

Nach dem sogenannten **natürlichen Schadensbegriff** versteht man, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, unter einem Schaden jede unfreiwillige Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern.⁶⁶⁶ **423**

Ob ein Schaden nach dem natürlichen Schadensbegriff vorliegt und wie hoch dieser ist, bestimmt sich nach der **Differenzhypothese** (auch Differenzmethode genannt). Danach besteht der Schaden in der Differenz zweier Güterlagen: Die tatsächliche Lage, die durch das schädigende Ereignis geschaffen wurde, ist zu vergleichen mit der – hypothetischen – Lage, die bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis hinweggedacht wird.⁶⁶⁷ **424**



Welches Ereignis hinwegzudenken ist, ergibt sich aus dem Schutzzweck der jeweiligen anspruchsbegründenden Norm (z.B. bei § 280 Abs. 1: Pflichtverletzung, bei § 823 Abs. 1: Rechts- bzw. Rechtsgutverletzung).⁶⁶⁸ Dieses Ereignis stellt gewissermaßen die „Weiche“ zwischen den zu vergleichenden Kausalverläufen dar. Der hypothetische Kausalverlauf kann also je nach dem im Einzelfall geschützten Interesse unterschiedlich sein.⁶⁶⁹

Die Differenzhypothese, die sämtliche Vor- und Nachteile, die durch das schädigende Ereignis entstanden sind, bei der Schadensermittlung berücksichtigt, führt nicht immer zu angemessenen Ergebnissen. Deshalb wird der natürliche Schadensbegriff durch den sogenannten **normativen Schadensbegriff** korrigiert, bei dem nach wertenden Gesichtspunkten beurteilt wird, welche Vor- und Nachteile im Einzelnen zu berücksichtigen sind (vgl. unten Rn. 434 ff.), sodass im Ergebnis ein **dualistischer Schadensbegriff** gilt.⁶⁷⁰

B. Schadensarten

I. Vermögens- und Nichtvermögensschäden

Ein Vermögensschaden ist eine negative Vermögensdifferenz, die durch einen Gesamtvermögensvergleich zu ermitteln ist. Dabei ist Vermögen im schadensrechtlichen Sinn alles, was einen in Geld messbaren Vermögenswert besitzt.⁶⁷¹

⁶⁶⁶ Wandt § 22 Rn. 4.

⁶⁶⁷ Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 5;

⁶⁶⁸ Brand § 2 Rn. 8.

⁶⁶⁹ Rüßmann JuS-Lernbogen 5/2000 L 35.

⁶⁷⁰ BGH WM 80, 250.

⁶⁷¹ Bamberger/Roth/Schubert § 249 Rn. 19.

Bei einem Nichtvermögensschaden handelt es sich demgegenüber um Einbußen, die sich nicht in Geld messen lassen, z.B. eine Beeinträchtigung des Ehrempfindens, des körperlichen Wohlbefindens oder der Möglichkeit der Freizeitgestaltung.⁶⁷²

Beachte: Die Unterscheidung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden ist für die Frage der Ersatzfähigkeit des Schadens von großer Bedeutung: Während im Rahmen der Naturalrestitution gemäß § 249 jeder Schaden ersetzt wird, bestimmt § 253 Abs. 1, dass im Rahmen der Schadenskompensation gemäß §§ 251, 252 grundsätzlich nur ein Vermögensschaden ersatzfähig ist.

II. Erfüllungs- und Vertrauensschaden (Positives und negatives Interesse)

Die Differenzierung zwischen Erfüllungs- und Vertrauensschaden ist bei vertraglichen und vertragsähnlichen Schuldverhältnissen maßgeblich.

1. Erfüllungsschaden (Positives Interesse)

- 425** Der Erfüllungsschaden wird auch positives Interesse genannt, weil er auf eine Erweiterung des bisherigen Rechtskreises um die geschuldete Leistung gerichtet ist.

In bestimmten Fällen wird auch vom **Äquivalenzinteresse** gesprochen, weil es auf die Gleichwertigkeit der vom Gegner geschuldeten Rechtskreiserweiterung mit der eigenen Gegenleistung des Geschädigten gerichtet ist.

- 426** Das positive Interesse ist zu ersetzen, wenn eine **gültige Verbindlichkeit nicht ordnungsgemäß erfüllt** wird und das Gesetz anordnet, dass der Gläubiger **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen kann (z.B. § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. §§ 281, 282, 283).

Der Schaden liegt im Ausgleich der geschuldeten Vertragserfüllung. Dieser Ausgleich geschieht durch eine Leistung, die an die Stelle der versprochenen Leistung tritt: **Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer** (also mangelfreier, rechtzeitiger etc.) **Erfüllung stünde**, ihm ist also zu ersetzen, was ihm die ordnungsgemäße Erfüllung wert ist (subjektiver Wert).

Beispiel: Positives Interesse nach § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1

Der verkaufte Pkw hat einen Mangel. Daher ist sein Wert geringer als der gezahlte Kaufpreis; der Käufer kann wegen des Mangels des Pkw nicht wie geplant mit Gewinn weiterverkaufen.

Der Käufer kann gemäß § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen; ihm sind der Minderwert des Pkw sowie der aus dem gescheiterten Weiterverkauf entgangene Gewinn zu ersetzen. Damit erhält der Käufer das, was ihm die Übereignung und Übergabe des mangelfreien Pkw wert ist.

- 427** Das positive Interesse kann auch zu ersetzen sein, wenn ein Verhalten des Ersatzpflichtigen dazu geführt hat, dass gar **keine gültige Verbindlichkeit zustande gekommen** ist. Es kommt in solchen Fällen darauf an, ob der zum Ersatz verpflichtende Umstand darin liegt, dass der Ersatzverpflichtete das **Zustandekommen der Verbindlichkeit wider Treu und Glauben verhindert** hat (dann Ersatz des positiven Interesses = Erfüllungssinteresse), **oder** ob er in der **Erweckung des unzutreffenden Anscheins liegt, es**

⁶⁷² Brand § 2 Rn. 14.

werde eine gültige Verbindlichkeit entstehen (dann nur Ersatz des negativen Interesses = Vertrauensinteresse).⁶⁷³

Beispiel: Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 wegen treuwidriger Verhinderung eines wirksamen Vertragsschlusses

Das **positive Interesse kann umfassen:** den Minderwert der nicht ordnungsgemäßen Vertragsleistung; Gutachterkosten für die Feststellung des Minderwerts; die vom geschädigten Gläubiger bereits erbrachte Leistung als Mindestschaden; aus dem mangelhaft oder nicht erfüllten Vertrag entgangener Gewinn; durch die Nichterfüllung bedingte Aufwendungen (z.B. Mehrkosten eines Deckungskaufs); infolge der Nichterfüllung frustrierte Aufwendungen (z.B. Beurkundungskosten). **428**

2. Der Vertrauensschaden (Negatives Interesse)

Der Vertrauensschaden wird auch negatives Interesse genannt, weil er auf die Unterlassung der Beeinträchtigung bereits vorhandenen Vermögens und bereits vorhandener Rechte und Rechtsgüter gerichtet ist. **429**

Das negative Interesse ist in vertraglichen oder sonstigen Sonderbeziehungen zu ersetzen, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darin besteht, dass der Schädiger in seinem Verhandlungspartner das **Vertrauen auf das Zustandekommen einer Verbindlichkeit hervorgerufen** und dann enttäuscht hat (z.B. §§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2). Der Schaden liegt im Abschluss eines Vertrags, in dem später enttäuschten Vertrauen auf dessen Beständigkeit. **Der Geschädigte ist so zu stellen, als hätte er sich auf den Vertrag nicht eingelassen, als wäre das später enttäuschte Vertrauen in ihm nicht erweckt worden.** **430**

Beispiel: Vertrauensinteresse, § 179 Abs. 2

Hat jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, ohne den Mangel der Vertretungsmacht zu kennen, und genehmigt der Vertretene das Vertretergeschäft nicht, so haftet der Vertreter gemäß **§ 179 Abs. 2** auf Ersatz des Schadens, den der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut. Der im Fall des § 179 Abs. 2 zu ersetzende Schaden liegt also in der Verletzung des Vertrauens auf das Bestehen der Vertretungsmacht (negatives Interesse; Vertrauensinteresse). Demnach ist im Rahmen der Differenzmethode **das Vertrauen** des Ersatzberechtigten in das Bestehen der Vertretungsmacht das hinwegzudenkende Ereignis. Ohne dieses Vertrauen hätte er etwa keine Aufwendungen für die Durchführung des Vertrags gemacht (frustrierte Aufwendungen) und hätte stattdessen einen anderen günstigen Vertrag abgeschlossen, dessen Gewinn ihm nun entgangen ist. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kausalverlauf (Vertrauen) und dem hypothetischen Kausalverlauf (kein Vertrauen) kann also in unnützen Vertragskosten und dem entgangenen Gewinn aus einem anderen, unterlassenen Geschäft bestehen.

Das Vertrauensinteresse ist auch dann zu ersetzen, wenn bei wirksam zustande gekommener Verbindlichkeit der Schädiger den **Anschein einer ordnungsgemäßen Leistung hervorgerufen** und enttäuscht hat. Gemeint sind Fälle der **Verletzung einer Aufklärungspflicht** als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1. Der Schädiger bewirkt durch Unterlassen einer Auskunft oder durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft, dass der Geschädigte einen Vertrag überhaupt oder mit einem bestimmten Inhalt abschließt, weil der Geschädigte darauf vertraut, der Vertragsgegenstand entspreche seinen Erwar- **431**

⁶⁷³ Wandt § 22 Rn. 5.

tungen. Schädigender – und bei der Interessenermittlung im Rahmen der Differenzmethode hinwegzudenkender – Umstand ist das Hervorrufen von später enttäuschem Vertrauen. **Der Geschädigte ist so zu stellen, als habe er nicht vertraut.**

Beispiel: Verschwiegene Überschuldung der GmbH bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen⁶⁷⁴

- 432 Das negative Interesse kann umfassen:** die Rückgängigmachung des Vertrags; eine überhöhte Leistung des Geschädigten; vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit (z.B. Transportkosten des Käufers); den Haftungsschaden aus der Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Abkäufer); Nachteile aufgrund des Nichtabschlusses eines anderen Geschäfts (z.B. entgangener Gewinn aus dem unterlassenen anderweitigen Geschäft, nicht aber entgangener Gewinn aus dem angefochtenen Geschäft).
- 433 Die Höhe des zu ersetzenden negativen Interesses** ist durch das Gesetz in bestimmten Fällen auf die Höhe des positiven Interesses **beschränkt** (§§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2). Dahinter steht die Überlegung, dass man vernünftigerweise für einen Vertrag keine Aufwendungen (negatives Interesse) macht, die dasjenige übersteigen, was der Vertrag an Gewinn (positives Interesse) brächte.⁶⁷⁵

C. Normativer Schaden und Vorteilsausgleichung

I. Normativer Schaden

- 434** Die Differenzhypothese berücksichtigt ohne Weiteres sämtliche Vor- und Nachteile, die durch ein schädigendes Ereignis entstehen, und führt daher in einigen Fällen zu Ergebnissen, die dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen. Um dem Verletzten nicht ohne Grund einen Vorteil zu verschaffen oder ihn zu benachteiligen, ist es geboten, bei der Schadensermittlung auch auf normative Gesichtspunkte abzustellen. D.h., es muss im Einzelfall wertend beurteilt werden, welche Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Diese Wertungsfrage wird als normativer Schaden umschrieben.⁶⁷⁶

Nach der **Lehre vom normativen Schaden**⁶⁷⁷ wird der Schaden nicht wirtschaftlich als Differenz zweier Vermögenslagen verstanden, sondern er soll aus dem Normzweck entwickelt werden. Der Normzweck sei u.U. neben Ausgleich auch auf Sanktion gerichtet und könne es gebieten, dass der Schädiger auch dann Schadensersatz zu leisten hat, wenn sich rein rechnerisch aus dem Vergleich der tatsächlichen und der hypothetischen Vermögenslage kein Nachteil für den Geschädigten ergibt.⁶⁷⁸ **Der normative Schaden ist also ein Posten, der rechtlich wie ein Schaden behandelt wird, ohne wirtschaftlich ein solcher zu sein.**⁶⁷⁹

Nach h.M. und Rspr. kommt dem normativen Schadensbegriff nur eine ergänzende Rolle für einzelne Sachlagen neben der generellen Methode der Schadensfeststellung nach der Differenzhypothese zu.⁶⁸⁰ Gesetzlich vorgeschrieben ist eine solche Korrektur

674 BGH NJW 1980, 2408, 2410.

675 S. dazu Rüßmann JuS-Lernbogen 5/2000 L 35.

676 Brand § 2 Rn. 10.

677 Mertens, Der Begriff des Vermögensschadens im Bürgerlichen Recht, 1967, S. 50 ff.; Neuner AcP 133, 292.

678 Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 6.

679 Mohr Jura 2010, 645, 646.

680 Hk-BGB/Schulze Vor §§ 249–253 Rn. 7.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgestuftes Schutzkonzept	123	Bagatellschaden	451
Abgrenzung Naturalrestitution von Schadenskompensation	511 ff.	Bedingungstheorie	170
Abrechnung auf Neuwagenbasis	478	Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen	252
bei Nutzfahrzeugen	481	Beerdigungskosten	588
Abrechnung auf Reparatur- kostenbasis	82 ff.	Befunderhebungspflicht	8
Abschleppkosten	64	Befundsicherungspflicht	8, 404
Abträgliche wahre Tatsachen	131	Behandlungsfehler	8
Abtrennung von Körperteilen	5	Behandlungsvertrag	545, 558
Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge	611	Behandlungsvertrag, Schutzzweck	558
Abwehrfunktion des Eigentums	15, 49	Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen	135, 252 f.
Aggressiver Notstand	195	Behinderung, physische	133
AIDS	4	Bereicherungsanspruch, deliktischer	598
Allgemeine Verjährungsregeln	593	Beschränkt dingliche Rechte	50
Allgemeine Verkehrssicherungspflicht	145	Beschränkt verschuldensfähige Personen	213 ff.
Allgemeine Verwaltungskosten	565	Beschützergarant	143
Allgemeines Lebensrisiko	177	Besitz als sonstiges Recht	57 ff.
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	69	berechtigter	58
als Rahmenrecht	70, 83	Mitbesitz	61
Allgemeines Schadensrecht	422 ff.	mittelbarer	60
Anerkannte Rechtfertigungsgründe	194 ff.	Bestimmung zu sexuellen Handlungen	258
Anlageschaden	450	Bestimmungsgemäßer Gebrauch (Beeinträchtigung)	26
Anschein einer ordnungsgemäßen Leistung	431	Beteiligter	364 ff.
Anspruchskonkurrenz von Produkt- und Produzentenhaftung	421	Betriebsbezogener Eingriff	137
Anspruchskonkurrenz zu Ansprüchen aus Vertragsrecht	28	Betriebsbezogenheit	129
Anstifter	364 ff.	Bewegungsfreiheit, körperliche	14
Anwartschaftsrechte, dingliche	51	Beweisführung	8
Äquivalenzinteresse	30, 425	Beweislast bei Produzentenhaftung	401
Äquivalenztheorie	157	Beweislast im Arzthaftungsprozess	8
Arbeitskraft, Verlust	541	Billigkeitshaftung	210, 231
Arglistige Täuschung	264	Blockade	133
Arzthaftungsprozess	8	Blockade von Baumaschinen	26
Ärztlicher Heileingriff Einwilligung	202	Blutmäßige Abstammung	81
Unterlassen	7	Bodenschlacke-Fall	45
Aufklärungspflicht, Verletzung	431	Boykottaufrufe	132
Aufsichtsbefehlener	299 f.	conditio sine qua non	157
Aufsichtsperson	290	Deliktische Ansprüche, Verjährung	593
Aufsichtspflichtiger, Haftung	299	Deliktischer Bereicherungsanspruch	598
Aufwendungen, unverhältnismäßige	517 ff.	Deliktsfähigkeit	211
Ausgleich mehrerer Kraftfahrzeughalter	631	Dezentralisierter Entlastungsbeweis	290 ff.
Ausgleichsfunktion des Schmerzens- geldes	571	Differenzmethode	424, 466
Ausreißer	392,	Dingliche Anwartschaftsrechte	51
Ausübung von Rechten, missbräuchliche	265 ff.	Drohung, rechtswidrige	264
Äußerung von Werturteilen	135, 252	Ehrenschutz	78
		Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	18
		Eigentumsverletzung	15

Sachentziehung	18	Fehlerhafte Produkte	380 ff.
Substanzverletzung	19	Fiktive Heilungskosten	509
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbe-		Fiktive Reparaturkosten	498 ff.
betrieb	124 ff.	Fleet-Fall	27
Eingriff	25, 129	Folgeschäden, psychische	448 ff.
Fallgruppen	130 ff.	Forderungsrechte	66 ff.
Rechtswidrigkeit	134 ff.	Forderungsrechte als sonstige Rechte	67
Schutzbereich	128	Forderungszuständigkeit (Eingriff)	68
Eingriff in die Forderungszuständigkeit	68	Formale Rechtsstellung, Missbrauch	265 ff.
Eingriffsermächtigungen		Freie Berufe	128
gesetzliche	199	Freiheit	14
gewohnheitsrechtliche	199	Führerscheinentzugs-Fall	27
Einsichtsfähigkeit	202	Garantenstellung	143
Einstehenmüssen für Hilfspersonen	626	Gebäudehaftung	326
Einteilung der Haftungsgründe, Übersicht	2	Gebrauchsausfallschäden	20
Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen	202	Gebrauchsbeeinträchtigung	26
Einwilligung des Verletzten	606	Gefahrbergende Anlagen	151
Endhersteller	411	Gefährdungshaftung	1, 306
Endprodukthersteller	417	Gefälligkeitsfahrt	604
Entgangene Nutzungen einer Sache	530 ff.	Gehilfe	364 ff.
Entlastungsbeweis	285	Geld für Herstellung nach Fristsetzung	510
des Gebäudebesitzers	332	Geldrente	583 ff.
des Tierhalters	305	Genugtuungsfunktion des Schmerzens-	
dezentralisierter	290 ff.	geldes	572
Entzug der Sachherrschaft	18	Genugtuungsgedanke	422
Erfüllungsgehilfe		Gerichtlicher Sachverständiger	333 ff.
Abgrenzung zum Verrichtungsgehilfen	288	Gesamtschuldner	377
Mitverschulden	620	Haftung im Außenverhältnis	378
Erfüllungsinteresse	425 ff.	Verhältnis untereinander	378
Erfüllungsschaden	62	Geschäftsherr, Begriff	281
Ersatz immaterieller Schäden	100 ff., 567 ff.	Geschützte Interessen	425 ff.
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	587 ff.	Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	599 ff.
Ersatzansprüche wegen entgangener		Gesundheitsverletzung	4
Dienste	590	Gewerbebetrieb, eingerichteter und	
Ersatzbeschaffung	484	ausgeübter	124 ff.
Ersatzfähiger Vermögensschaden	528	Gewerbliche Schutzrechte	52
Fahrrad	535	Gleichbehandlungsargument	618
Kraftfahrzeug	532	Grad des Verschuldens	226 ff.
Motorsportboot	538	Grobe Fahrlässigkeit	229
nach Schutzzweck der Norm	528	Grundrechtlich geschützte Positionen	200
Privatflugzeug	537	Grundsatz neu für alt	440
Unterhaltsaufwand	558	Grundtatbestand Aufbauschema	3
Vereitelung eines Nutzungsrechts	533	Güterabwägung	70
Wohnraum	534		
Ersparte Eigenaufwendungen	438	Haftung	
Erstattung von Sachverständigenkosten	507	des Aufsichtspflichtigen	298
Fabrikationsfehler	391	des gerichtlichen Sachverständigen	333 ff.
Fabrikationsphase	391	des Tieraufsehers	325
Fahrlässigkeit	226 ff.	des Tierhalters	305 ff.
Begriff	227 ff.	für fehlerhafte Produkte	380 ff.
grobe	229	für Verrichtungsgehilfen	272 ff.
Falschparker	64	mehrerer Personen	364 ff.
Familienbetriebe im Rahmen der		mehrerer Personen nach dem	
Produzentenhaftung	386	Produkthaftungsgesetz	420
Fangprämie	566	nach dem Produkthaftungsgesetz	406 ff.

von Vereinen	295 ff.	bei Handlung mehrerer	
Haftungsadressaten im Produkthaftungs-		Tatbeteiligter	367 ff.
gesetz	417	haftungsausfüllende	156
Haftungsausfüllende Kausalität	156, 446 f.	haftungsbegründende	156 ff.
Haftungsbegründende Kausalität	156 ff.	i.S.d. Äquivalenztheorie	157 ff.
Haftungsbeschränkungen	599 ff.	kumulative	158
Auslegung	605	Unterlassen	160
formfreie	602	Kausalitätsvermutung	279
gesetzliche	599 f.	Kind	
konkludente	602	krank geboren	9
rechtsgeschäftliche	601 ff.	Unterhaltsaufwand	545 ff.
Haftungsnorm		Klageantrag	
echte	365	unbezifferter	580
Haftungsschaden	62	Kleinbetriebe im Rahmen der	
Handeln auf eigene Gefahr	203 f.	Produzentenhaftung	386
Handlung	140	Kondensator-Fall	43
Heilbehandlung eines Tieres	523	Konstruktionsfehler	390
Hemmung der Verjährung	597	Körperliche Bewegungsfreiheit	14
Herausfordern	171 ff.	Körperverletzung	4
Herausforderungsformel	171,	durch fehlerhaftes Produkt	408
Herrschaftsrechte	54	Kosten der Krankenhausbesuche	508
Hersteller	417	Kraftfahrzeughalter	
Herstellung des früheren Zustands	470 f.	Ausgleichspflicht	631 ff.
HIV	4	Krankenhausbesuche	
Höhere Gewalt	353 f., 357	Kosten	508
Holzbalken-Fall	417	Kreditgefährdung	252
Hypothetische Kausalität	452 ff.	durch Systemvergleich	252
Hypothetische Vermögenslage	527		
		Lehre	
Idealfahrer	633	vom Erfolgsunrecht	189
Immaterialgüterrechte		vom Handlungsunrecht	190 ff.
absolute	52	vom normativen Schaden	434
Immaterieller Schaden		vom Schutzzweck der Norm	166
Ersatz	567 ff.	Lehrerbewertung	80
Immissionen	47 f.	Leibesfrucht	10
ideelle	48	Leiharbeitsverhältnis	286
Importeur	417	Lieferant	417
Individualschutz	244, 251	Luxustiere	305
Individualsphäre	77		
Informationelle Selbstbestimmung	80	Mehrere Ersatzpflichtige nach dem	
Informationstechnische Systeme	81	ProdHaftG	420
Innenausgleich mehrerer Kraftfahrzeug-		Mehrere Geschäftsherrn	286
halter	631 ff.	Meinungsäußerungen	135, 252
Instruktionsfehler	393	Merkantiler Minderwert	516
Integritätsinteresse	30, 462	Mietwagenkosten	519 ff.
Interesse		Minderjährige	202
negatives	429 ff.	Einsichtsfähigkeit	202
Interessenabwägung	70	Urteilsfähigkeit	202
Interessenlehre	424	Missbrauch formaler Rechtsstellung	265 ff.
Intimsphäre	75	Mitbesitz als sonstiges Recht	61
Inzahlungsgabe	505 ff.	Mitgliedschaftsrechte	53
		Mittäter	364 ff.
Kanallagerhaus-Fall	27	Mittelbar schädigende Handlungen	167 ff.
Kapitalabfindung	583 ff.	Mittelbare Verletzungshandlung	192
Kausalität		Mittelbarer Besitz als sonstiges Recht	60
alternative	159	Mitverschulden	599 ff.

des Angestellten	613	Produkt	
gesetzlicher Vertreter	620	Begriff	413
Mitverursachung	599 ff.	Produktbeobachtungsfehler	397 f.
Mitwirkendes Verschulden		Beispiele	400
Unterlassen	613	Produktbeobachtungspflicht des Herstellers	416
Naturalrestitution	462 ff.	Produktfehler	
Geld für Herstellung	472 ff.	Begriff	414
Vorrang	469	Produkthaftungsgesetz	
Natürlicher Schadensbegriff	423	Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht	407
Nebeneinander von Produkt- und		Beweislastverteilung	419
Produzentenhaftung	421	Entstehungsgeschichte	406
Negatives Interesse	429 ff.	Haftungsausschluss	418
Neufahrzeug	480	Rechtsfolgen der Haftung	420
Neuwertbasis	478 ff.	Schmerzensgeld	420
Normativer Schaden	434	Voraussetzungen der Haftung	405 ff.
Nothilfe durch Organspende	175	Produzentenhaftung	154, 381 ff.
Nothilfe im Straßenverkehr	175	Ansprüche gegen mehrere	
Nothilfefälle	171 ff.	Verantwortliche	405
Notstand		Anwendungsbereich	381 ff.
agressiver	195	Beweislast	401 ff.
Notwehr	194	Fehler im Herstellerbereich	389
Nutzfahrzeug	481	Voraussetzungen	383
Nutztiere	323 f.	Psychische Beeinträchtigungen aufgrund	
Nutzungsfunktion des Eigentums	15, 49	Schockerlebnisses	176 ff.
Nutzungsinteresse	30	Psychische Schäden	13
Nutzungsschaden	62 f.	Quasi-Hersteller	417
Offener Tatbestand	70	Quasinegatorischer Unterlassungs-	
Organhaftung des Vereins	295 ff.	anspruch	106 ff.
Organisationshaftung	297 ff.	Rahmenrechte	187
Organisationsverschulden	289, 292	Räumlich gegenständlicher	
Organspende	175	Bereich der Ehe	55
Personen- und Kapitalgesellschaften		Reaktionspflicht des Herstellers	416
als Träger des allgemeinen Persönlich-		Realisierung der Betriebsgefahr	357
keitsrechts	82	Recht	
Personenschäden	498, 508 f.	am Arbeitsplatz	56
Persönliche Sonderbeziehung	177	am eigenen Bild	121 ff.
Persönlichkeitsrecht		am eingerichteten und ausgeübten	
allgemeines	69 ff.	Gewerbebetrieb	124 ff.
postmortaler Schutz	114 ff.	auf Irrtum	192
Pflegeleistungen von Eltern	561	Rechtfertigungsgründe	194 ff.
Pflichtwidriges Unterlassen bei Körper-		Rechtliche Beeinträchtigung des	
verletzung	7	Eigentumsrechts	16 f.
Physische Behinderung	133	Rechtmäßiges Alternativverhalten	458 f.
Positionen		Rechtsgeschäftliche Haftungs-	
grundrechtlich geschützte	200	beschränkungen	601 ff.
Positives Interesse	425 ff.	Rechtsgutverletzung	3 ff.
Umfang	428	durch fehlerhaftes Produkt	408 ff.
Postmortaler Persönlichkeitsschutz	114 ff.	durch mehrere Beteiligte	370, 376
Präventionsgedanke	422	Rechtskraft eines Schmerzensgeldurteils	581
Präventivgesichtspunkte	102	Rechtspflicht zum Handeln	143 ff.
Pressegemäße Sorgfalt	85	Rechtsverletzung	3 ff.
Prinzip der Totalreparation	422	mittelbare	192
Privatsphäre	76	Rechtswidrige Drohung	264

- Rechtswidrigkeit 184 ff.
 Rechtswidrigkeitszusammenhang 447
 Renten- und Begehrensneurose 451
 Reparaturaufwand 473
 Reparaturkosten 473
 Repräsentantenhaftung 297 ff.
 Reserveursache 453
- Sachbeschädigung durch fehlerhaftes**
 Produkt 408 ff.
 Sachentziehung 18
 Sachfolgeschäden 498
 Sachverständigenkosten
 Erstattung 507
 Schadensausgleich 462 ff.
 bei der Billigkeitshaftung 235
 Schadensbegriff 423 f.
 Schadensersatz
 durch Herstellung 462
 durch Zahlung 462
 statt der Leistung 426
 Schadensersatzleistung an
 Sachbesitzer 592
 Schadensersatzpflicht
 Umfang 423 ff.
 Schadenskompensation 468, 527 ff.
 Schadensregulierung auf Neuwertbasis 478 ff.
 Schadenszurechnung 448 ff.
 Schädigende Werturteile 131
 Schädigung
 im Mutterleib 9 ff.
 vorsätzliche sittenwidrige 259 ff.
 Schmerzensgeld 569 ff.
 Ausgleichsfunktion 571
 bei Schwerstschädigungen 576 f.
 doppelte Funktion 570 ff.
 Genugtuungsfunktion 572
 Übertragbarkeit 578
 Umfang der Rechtskraft 581
 unbezifferter Klageantrag 580
 Vererblichkeit 578
 Würdefunktion 577
 Schmerzensgeldanspruch nach Tod des
 Verletzten 578 f.
 Schmerzensgeldbemessung 579
 Schockerlebnis 176 ff.
 Schuldformen 210 ff.
 Schutz
 der Ehre 78
 des Firmenzeichens 79
 schriftlicher Äußerungen 80
 Schutzgesetz
 Befehlsqualität 242, 251
 geschützter Personenkreis 251
 geschütztes Interesse 246, 251 ff.
 Gesetzesqualität 241, 251
- persönlicher und sachlicher
 Schutzbereich 243, 251
 Verletzung 247, 252
 Verschulden 249, 252
 Schutzrechtsverwarnung
 ungerechtfertigte 130
 Schutzzweck der Norm 166 ff., 447
 Schutzzweck des Behandlungs-
 vertrags 560
 Schwangerschaftsabbruch 558 ff.
 Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit 140
 Schwerstschädigungen
 Schmerzensgeld 576 f.
 Selbsthilfe 197
 Sexuelle Handlungen
 Bestimmung zu 258
 Sittenwidrige Verleitung zum Vertrags-
 bruch 270
 Sondervorschriften für deliktischen
 Ersatzanspruch 582 ff.
 Sonstiges Recht 50 ff.
 absolute Immaterialgüter 52
 allgemeines Persönlichkeitsrecht 69 ff.
 beschränkt dingliche Rechte 50
 Besitz 57
 dingliche Anwartschaftsrechte 51
 Familienrechte 54
 gewerbliche Schutzrechte 52
 Recht am Arbeitsplatz 56
 Sorgfalt
 äußerst mögliche 633
 Sorgfaltspflichten
 bei Leistungen 153
 bei Veranstaltungen 152
 Spiegelbildgedanke 618
 Sportverletzung 205 ff.
 Staubemissionen 207 f.
 Sterilisation
 fehlerhafte 545 ff.
 Stoffgleichheit 30
 Straßenverkehr 175
 Streupflicht 151
 Stromkabelfälle 19 ff.
 Substanzschaden 62
 Substanzverletzung 19 ff.
- Tatsachen**
 abträgliche wahre 131
 Tatsachenbehauptungen 97
 Tatsächliche Vermögenslage 527
 Täuschung
 arglistige 264
 im Prozess 266
 Technischer Minderwert 516
 Tieraufseher
 Haftung 325

Tierhalter		Verkehrsrichtiges Verhalten	201
Begriff	310	des Gehilfen	287
Tierhalterhaftung	306 ff.	Verkehrssicherungspflicht	
für Luxustier	306 ff.	als Organisationspflicht	293
für Nutztier	323 f.	Fallgruppen	151 ff.
Tod des Verletzten		Verleitung zum Vertragsbruch	
Schmerzensgeldanspruch	578 f.	sittenwidrige	270
Toleranzgrenze	483	Verletzung	
Tötung		des Eigentums	15 ff.
Ersatzansprüche Dritter	587 ff.	einer Aufklärungspflicht	431
Tötung eines Menschen durch fehler-		eines Schutzgesetzes	240 ff.
haftes Produkt	420	eines sonstigen Rechts	49 ff.
Transistor-Fall	44	Verletzung der Rechtspflicht	
Überholende Kausalität	452 ff.	zum Handeln	151
Überwachungsgarant	144	Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts	
Umfang der Schadensersatzpflicht	422 ff.	Rechtsfolgen	93 ff.
Umkehr der Beweislast im Arzthaftungs-		Verlust der Arbeitskraft	541
prozess	8	Vermögen als sonstiges Recht	66
Unabwendbares Ereignis	633	Vermögensschaden	
Unbezipfelter Klageantrag	580	ersatzfähiger	528
Unechter Totalschaden	478	Verrichtungsgehilfe	
Ungerechtfertigte Schutzrechts-		Abgrenzung zum Erfüllungsgehilfen	288
verwarnung	130	Begriff	272, 281
Unmittelbarer Besitz als sonstiges Recht	58	Haftung für	272 ff.
Unmöglichkeit der Herstellung	512 ff.	Handeln bei Gelegenheit	276 f.
Unterhaltsaufwand für Kind	545 ff.	verkehrsrichtiges Verhalten	287
Unterlassen	142 ff.	Verschulden	210 ff.
Kausalität	160	bei Verstoß gegen das Schutzgesetz	249 f.
Unterlassungsanspruch		Grad	226 ff.
quasinegatorischer	106 ff.	Verschuldensfähigkeit	211 ff.
Erstbegehungsfahr	107	beschränkte	213 ff.
Wiederholungsfahr	107	Verschuldensmaßstab	599
Unternehmensschutz		Verschuldensprinzip	1
deliktischer	124 ff.	Verschuldensunfähige Personen	212
Unverhältnismäßige Aufwendungen	517 ff.	Verschuldensvermutung	279
Unwägbar Stoffe	48	Vertaner Urlaub	544
Urlaub		Verteidigungsnotstand	195
vertaner	544	Vertrauensinteresse	429 ff.
Urteilsfähigkeit von Minderjährigen	202	Verursachung des Schadens	446 ff.
Verbindlichkeit		Verursachungsbeiträge	
gültige	427	Abwägung	611
Verbindung fehlerfreier mit fehlerhaften		Verwaltungskosten	
Bestandteilen	43	allgemeine	562 ff.
Verdachtsberichterstattung	85 ff.	Verwirklichung der typischen	
Verderbsschäden	20	Tiergefahr	316
Verdienstausfall	556	Vorbeugekosten	562 ff.
Verfolgerfälle	171 ff.	Vorgeburtliche Schäden	9 ff.
Verfrühungseffekt	455	Vorrang der Naturalrestitution	511
Verjährung		Vorsatz	
Hemmung	597	Begriff	226
Verjährung deliktischer Ansprüche	593 ff.	Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	259 ff.
Verjährungsregeln		Fallgruppen	264 ff.
allgemeine	594 ff.	Vorsatztheorie	226
Verkehrseröffnung	151	Vorteilsausgleich	434 ff., 519
		Wahrnehmung berechtigter Interessen	198

Warenhausdiebstahl	562 ff.	Wirtschaftlichkeitspostulat	476, 485
Warnpflicht	393	Z eitpunkt des Inverkehrbringens eines	
Weisungszuständigkeit	286	Produkts	414
Weiterfressender Mangel	28 ff., 410	Zerstörung von Sachen	19
Wertinteresse	462, 513	Zufallhaftung des Deliktsschuldners	591 ff.
Widerlegung		Zulieferer im Rahmen der Produzenten-	
der Kausalitätsvermutung	301, 323	haftung	387
der Verschuldensvermutung	301, 323	Zulieferung eines Teilprodukts	412
Widerruf		Zurechenbares Handeln	139 ff.
nachweislich unwahrer Tatsachen-		beim positiven Tun	141
behauptungen	97	Zurechnung	
von Äußerungen	97 ff.	des Schadens	446 ff.
Wiederbeschaffungsaufwand	473 ff., 488	psychischer Folgeschäden	459
Willen zur Teilnahme	366	Zurechnung psychischer Folgeschäden	
Wirtschaftliche Interessen		bei Bagatellschäden	451
Beeinträchtigung	252	Zurechnungszusammenhang	447
Wirtschaftlicher Totalschaden	488 ff.		

05354

RÜ

Rechtsprechungs Übersicht

✓ Alle Examenstreffer unter:
[blog.alpmann-schmidt.de/
rue-hitlist](http://blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist)

Ihre Examenfälle von morgen

- | | |
|----------------------------|--|
| LG Düsseldorf | Keine Haftung des Stehpinklers für Schäden am Boden |
| BAG | Sonderzahlung in wechselnder Höhe – betriebliche Übung? |
| BGH | Höhe des Schadensersatzes bei Verletzung von Tieren |
| BGH | Keine Minderung der Nutzungsentschädigung bei Verschlechterung der Mietsache während der Vorenthaltung |
| BAG | Arbeitnehmerstatus einer Artistengruppe |
| BGH | Übereignungsofferte „an den, den es angeht“ |
| BGH | Erlöschen der Erbengemeinschaft bei Übertragung aller Erbteile auf mehrere Erwerber? |
| BGH | Zeugnisverweigerungsrecht des geschiedenen Ehegatten des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person |
| BGH | Verfassungswidrigkeit der echten Wahlfeststellung? – Update |
| BGH | Keine Notwehr und kein Notwehrexzess ohne Verteidigungswillen |
| BGH | Persönlicher Schadenseinschlag als Vermögensnachteil bei räuberischer Erpressung |
| VG Potsdam,
VG Freiburg | Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen |
| OVG Nds,
VG Lüneburg | Beschlagnahme privater Gebäude zwecks Unterbringung von Flüchtlingen |
| BVerwG | Zuständigkeit bei sog. unselbstständiger Verfügung |
| OVG NRW | Missbilligungsbeschlüsse des Gemeinderates |

Alpmann Schmidt



K1

Mehr als Fall und Lösung

Fernklausurenkurs 1. Examen

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- 30 % mehr landesrechtliche Klausuren
- Klausureinreichung als PDF möglich



Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. und 2. Examen

Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache,
denn wie gut Ihre Examensvorbereitung wirklich war,
wissen Sie erst nach dem Examen.

Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt!

